

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Artikel:** Ueber Einheit und Federalism, als Grundlagen der neuen Verfassung Helvetiens  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542664>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

digkeit, besondere Steuern zu erheben, muß darum weit seltener eintreten. Durch den Widerstand der Municipalitäten aber verschwinden nicht allein diese Vortheile, sondern es werden auch die Lasten vermehrt, unter welchen ihre Gemeindeglieder seufzen; denn die Mittel, die zu ihrer Erleichterung bestimmt sind, würden nicht mehr hiezu, sondern zur Bestreitung der Kosten von außerordentlichen Maßregeln verwendet werden, welche, wenn dieselben nicht hinreichten, noch besondere Ausgaben aus der Kasse der Gemeinden unvermeidlich machten, die dem Bürger um so drückender seyn müßten, da sie von denen verursacht würden, welchen sie die Sorge für ihre Wohlfahrt unmittelbar anvertrauten.

Es sollte demnach sowohl das besondere Interesse der Gemeindeglieder als hauptsächlich das allgemeine Wohl des Staates Euch bestimmen, von Eurer Dienstverweigerung abzusehen; und darum glaubte der Volksrath diese Vorstellungen und Ermahnungen, deren väterliche Absichten Ihr nicht verkennen werdet, an Euch erlassen zu müssen. Er hofft mit Zuversicht, daß dieselben nicht fruchtlos und Ihr mit ihm von den Wahrheiten durchdrungen seyn werdet:

1) Daß der Staat unter vielen und dringenden Bedürfnissen leidet, deren Befriedigung keinen Aufschub gestattet.

2) Daß, um diesen Bedürfnissen zu steuern, die Regierung jene Wege einschlagen und jene Mittel ergreifen müsse, die ihr das Gesetz anweist; und daß sie hiebei bey allem Widerstande, den man ihr entgegenzusetzen wollte, von ihrer Festigkeit nicht abweichen dürfe.

3) Daß in den kritischen Umständen, worin sich das Vaterland befindet, die Uebel und Verheerungen der Anarchie nicht anders abgehalten werden können, als wenn alle öffentl. Beamte, besetzt von gleichem Geiste, sich mit all' ihren Kräften und mit der ganzen Stärke ihres Ansehens und Einflusses zu einem Zwecke vereinigen — zum großen Zwecke, die Stürme abzutreiben, die dem Schiffe des Staates in dem Augenblicke seinen Untergang drohen, wo es in den sichern Hafen einlaufen soll.

Genau kennt die Regierung die mancherley Beschwerden, die das Volk drücken; niemand kann mehr als sie dabey leiden. Aber ihnen abzuhelfen, stand bis jetzt bey aller Anstrengung nicht in ihren Kräften; sie wurden größtentheils durch äußere Umstände und durch die großen Begebenheiten der Zeit verursacht. Davon ist Jeder von Euch durch die traurigsten Erfahrungen überzeugt.

Wie aber, soll durch Eure Widersetzlichkeit die Dauer dieses drückenden Zustandes verlängert werden? Wollt Ihr durch dieselbe den Aufenthalt von fremden Truppen auf unserm Boden noch länger notwendig machen? Nein! Ihr fühlt in dem Augenblicke, daß dieß Eure Verantwortung allzusehr erschweren würde. — Unterwerfung dem Gesetze, Treue Euern Pflichten, Unterstützung der Regierung sind es, die Ihr Euch selbst, die Ihr dem Gemeinwesen schuldig seyd. Dadurch wird Ruhe und Ordnung in Helvetien erhalten und befestigt, und die Regierung in den Stand gesetzt, den auswärtigen Mächten in dem ruhigen Zustande der Schweiz den stärksten Beweis zu liefern, daß für sie kein System des Druckes passe.

**Ueber Einheit und Federalism, als Grundlagen der neuen Verfassung Helvetiens.**

**Zweiter Brief.**

3 — d... April 1801.

Mein Herr!

In meinem vorigen Schreiben habe ich Ihre erste Frage beantwortet. Ich gehe nun zur zweiten über.

Die politischen Meinungen werden beynähe immer durch das Privatinteresse bestimmt. Jeder, ehe er wählt, untersucht die Frage in ihrer Beziehung auf seine besondern Verhältnisse: ist einmal das System gefunden, das diesen am zuträglichsten ist, so bemüht man sich darzuthun, daß es das Beste von allen ist, und daß Grundätze sowohl als Erfahrung dafür stimmen.

Sie verlangen zu wissen, wer bey uns zu den Anhängern des Federalism gehöre? Die Frage kann auf jene andere zurückgebracht werden: Welches sind die Interessen, die der Federalism begünstigt? Oben ist gezeigt worden, daß er den Interessen der Nation zuwiderläuft; er kann mithin, allein den Individuen Vortheil bringen.

Wirklich bestehen die Anhänger des Federalism aus Den ehemals Privilegirten.

Den Besitzern von Feudalrechten.

Den untergeordneten Beamten der alten Regierungen.

In den demokratischen Cantonen aus den Herren, welche über die Volksmasse herrschten.

Endlich aus allen denjenigen, die von den Stößen der Revolution mehr als von ihren Wohlthaten getroffen wurden.

Die Caste der ehemals Privilegirten will die Einheit nicht, weil diese Verfassung keine Vorzüge gestattet, und jedem nur die Rechte gewährt, welche alle besitzen. Es ist ein unheilbarer Irrthum der Menschen, zu glauben, das Maß der Macht, die man besitzt, sey auch jenes des Glückes; keine Erfahrung heilet diesen Irrthum, und die Weisheit selbst läßt sich durch ihn beherrschen. Es wird immer unmöglich seyn, die Menschen über den Verlust dessen zu trösten, was ihr Leben durch, der Gegenstand ihrer süßesten Genüsse war und was diese ihren Kindern als Erbe übertragen sollte. Zu dem Verlust der Sache, nun auch das Opfer des Schmerzes über diesen Verlust von ihnen verlangen wollen, wäre Tyranny; denn der Charakter der Tyranny besteht darin, was unmöglich ist, zu verlangen.

Es ist also sehr natürlich, daß diese Caste den Federalismus wünscht, weil sie nur unter seiner Begünstigung hoffen kann, durch Zeit und Umstände in den Wiederbesitz aller oder eines Theiles ihrer Vorrechte zu gelangen.

Sie sieht leicht ein, daß bey dem Einheitsysteme nie in Helvetien eine privilegierte Caste entstehen wird; daß es den Aristokratien von Bern, Zürich, Freyburg, Solothurn, nie gelingen wird, eine besondere Corporation zu bilden, die das Recht, die Cantone zu regieren, für sich und ihre Erben in Besitz erhalte. Jede Abtheilung jener Caste kann also nur durch Trennung und Vereinzelung der Cantone, nach und nach einen Theil des Verlorenen wieder zu gewinnen hoffen. Man kann nicht läugnen, wenn bey der Einheit ihre Hoffnungen ungereimt seyn würden, so sind sie dagegen bey dem Federalismus höchstens nur gewagt.

Die Besitzer von Feudalrechten und die diese letztern in ihrer ganzen Ausdehnung zurückverlangen, neigen zum Federalismus, weil sie selbst gewissermaßen eine privilegierte Classe ausmachen; weil sie wissen, daß alle diese Classen sich einander gegenseitig unterstützen, und weil sie auf den Schutz der ehemals souverainen Caste um so sicherer rechnen, als ihre Mitglieder selbst die reichsten Besitzer jener Rechte sind. Gemeinschaftliche Interessen erzeugen gemeinschaftliche Wünsche.

Die untergeordneten Beamten, welche ihr Ansehen der Gunst der alten Regierungen verdankten, und von den republikanischen Aemtern entfernt wurden, weil man sie im Verdacht hielt, der neuen Ordnung, die ihnen Schaden brachte, Feind zu seyn, wünschen die Rückkehr einer ihnen wohlthätigen Verfassung.

In den demokratischen Cantonen bestund in der That eine sehr unzweydeutige Aristokratie. Gewisse Familien machten Ansprüche auf die Regierung... und regierten auch wirklich, unter dem Gutheissen der Priester und mittelst einiger Grillen der Menge, die man befriedigte. Der Federalismus würde diesen Familien einen Einfluß zurückgeben, der ihnen um so mehr schmeicheln muß, als er sie viele Opfer und Sorgen kostete. Sie werden die Rückkehr desselben wünschen.

Die Frage über Einheit und Federalismus ist verwickelt. Das eine wie das andere System kann, wie man gesehen hat, durch mehr oder minder annehmiiche Gründe unterstützt werden. Gewisse Gemüther zeigen ungleich mehr Empfänglichkeit für die Vortheile des Federalismus, als für die Nachteile, die er mit sich führt. Jene scheinen ihnen näher zu liegen; sie sehen darin die Erfüllung der Erwartungen und der Bedürfnisse des Augenblicks. Der Gedanke, alles auf den alten Fuß zurückzubringen, scheint bey dem ersten Anblicke der einfachste; er empfiehlt sich dadurch, daß er alles zu beenden scheint; die Ungeduld ans Ziel zu kommen, verblendet und läßt die Unmöglichkeit, solches zu erreichen, nicht einsehen. Personen, welche das Unglück der Revolution hart getroffen hat, verwechseln in ihrem Haffe mit derselben die Einheit, die ihre Folge war; sie verlangen den Federalismus nur darum, weil er nicht die Einheit ist. Dieß sind Kranke, die an Beklemmung leiden, und sich zu erleichtern glauben, wann sie ihre Lage ändern.

Ich glaube alle Classen, unter welche die Anhänger des Federalismus gebracht werden können, mit Ihnen durchgegangen zu haben. Alle zusammengerechnet machen nicht den zwanzigsten Theil der Schweizer aus, und das Privatinteresse ist demnach mit dem allgemeinen Willen in dem Verhältnisse von ein zu zwanzig im Widerspruch.

Ich bin u. s. w.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

## D r u c k f e h l e r .

In N. 310. S. 1289. Sp. 1. Z. 4. von unten, statt Beschluß vom 4. April, lies Beschluß vom 4ten März.